

bestätigt wird, hat die Antragsgegnerin die Kinder auch nach dem Trennungzeitpunkt ordnungsgemäß betreut und erzogen, so daß es unbillig erscheinen würde, ihr nur wegen der Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen den Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zu versagen.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

Der Ehemann hat insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von mehr als 686,- DM Ehegattenunterhalt verurteilt wurde.

Urteil

AG-FamG-Darmstadt,

Art 6 EGBGB, Art. 3, 6 GG

Scheidung von iranischem Staatsangehörigen nach deutschem Recht

Die gesetzliche Regelung des Iran, nach der der Mann seine Frau verstoßen kann, wann er will, steht nicht in Einklang mit Art. 3 und Art. 6 GG. Für die Scheidung findet deshalb gem. Art. 6 EGBGB deutsches Recht Anwendung.

Urteil des AG-FamG-Darmstadt vom 25.4.1989 – 55 F 672/88 –

Aus den Gründen:

Die Ehe der Parteien war zu scheiden, da die Ehe zerrüttet ist und die Parteien mehr als ein Jahr getrennt leben, zumal beide Parteien die Scheidung wünschen und nach Überzeugung des Gerichts, entsprechend dem Inhalt der übereinstimmenden Bekundungen der Parteien, mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gerechnet werden kann, §§ 1566 Abs. 1 und 2, 1564 BGB.

Gemäß Artikel 6 EGBGB findet deutsches Recht für die Scheidung Anwendung. Die Anwendung des iranischen Eherechts würde für den vorliegenden Fall zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, unvereinbar ist.

Gemäß Artikel 1133 des ZGB des Iran kann der Mann seine Frau verstoßen, wann er will.

Diese gesetzliche Regelung des Iran steht insbesondere nicht im Einklang mit dem Artikel 6 GG, aber auch nach Auffassung des Gerichts nicht mit Artikel 3 GG. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ehe kann nicht willkürlich von einem Ehepartner in eigener Handlungsmacht rechtswirksam aufgelöst werden.

Im übrigen entspricht die Möglichkeit der einseitigen Eheauflösung durch den Ehemann nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die Möglichkeit und die Form der im iranischen Recht vorgesehenen Verstoßung der Ehefrau durch Handlungen ihres Ehemannes mit der Wirkung der Auflösung der Ehe sind zudem unwürdig.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil mit Anmerkung

OLG Düsseldorf, §§ 823 I, 847 BGB

Schmerzensgeld für die Klientin nach sexuellem Mißbrauch durch den Therapeuten

Nimmt ein Psychotherapeut eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin auf, so verstößt das gegen anerkannte Regeln der Medizin (Abstinenzgebot) und kann zu einer Haftung des Therapeuten führen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.10.89 – 8 U 10/88 (LG Düss. vom 3.12.87 – 17 O 85/85)

Aus dem Sachverhalt des Urteils 1. Instanz:

Der Beklagte hat Psychologie studiert und zum Dr. rer. pol. promoviert. Er betrieb eine psychotherapeutische Praxis ohne die nach dem Heilpraktikergesetz erforderliche Genehmigung. Diese Praxis suchte die Klägerin Anfang 1983 mit ihrem damaligen Partner wegen Sexualstörungen und wegen ihrer depressiven Verstimmung auf. Vom März 1983 bis Oktober 1984 führte der Beklagte bei der Klägerin eine Einzeltherapie durch. Ab Februar 1984, so die Klägerin, oder um die Mitte des Jahres 1984, so der Beklagte, kam es zu intimen Beziehungen der Parteien.

Am 31.08.1984 unterzeichnete die Klägerin eine Vereinbarung, wonach sie für bis zum 28.06.1984 geleistete Therapie dem Beklagten 10.200,- DM schulde. Sie verpflichtete sich zu monatlichen Raten von 201,- DM ab 01.04.1985, zahlte unstreitig aber nur insgesamt 591,- DM. Vor dieser Vereinbarung hatte sie bereits insgesamt 12.430,- DM an Behandlungshonorar bezahlt. Dem Beklagten gab sie weitere 4.500,- DM sowie diverse Schmuckstücke und Tagebuchaufzeichnungen zur Verwahrung. Mit der am 08.10.1985 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst Zahlung des bereits geleisteten Honorars von 12.430,- DM und Rückzahlung der in Verwahrung gegebenen 4.500,- DM, ein angemessenes Schmerzensgeld nicht unter 10.000,- DM, Herausgabe der in Verwahrung gegebenen Schmuckstücke, eines weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen verlangt. Am 26.05.1986 ist hinsichtlich der Schmuckstücke, des weiteren Ringes und der Tagebuchaufzeichnungen Teilanerkennungsurteil gegen den Beklagten ergangen. Die in Verwahrung genommenen 4.500,- DM hat der Beklagte am 15.07.1986 zurückgezahlt. Insoweit ist der Rechtsstreit von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt worden.

Die Klägerin verlangt jetzt noch Zahlung der geleisteten 12.430,- DM und das Schmerzensgeld. Sie beruft sich darauf, daß der Beklagte nach dem Heilpraktikergesetz keine Erlaubnis zur Psychotherapie gehabt habe. Dies habe sie während der Behandlung nicht gewußt und auch keine Kenntnis davon gehabt, daß er kein abgeschlossenes Psychologie-Studium aufweise. Durch die vom Beklagten vorgenommene therapeutische Behandlung habe sie seelische Schäden erlitten. Nachdem sie die Behandlung beim Beklagten nicht mehr habe aushalten können und sich deshalb von ihm abgewandt habe, habe sie sich ab Juli 1985 an die psychologische Beratungsstelle des Evangelischen Dienstes in D. gewandt. Dort sei festgestellt worden, daß sie völlig chaotisch und verworren eingestellt wäre. Wegen einer bei ihr ebenfalls festgestellten Alkohol- und Tablettenabhängigkeit sei sie nicht als therapiefähig betrachtet worden.

Der Beklagte ist der Auffassung, dem Zahlungsbegehren der Klägerin stehe § 814 BGB entgegen. Sie habe gewußt, daß er kein Psychologe sei. Ein Schmerzensgeld stehe der Klägerin nicht zu. Ihre Behandlung sei erfolgreich gewesen, wie sich aus dem Brief der Klägerin ergebe. Vielmehr handele die Klägerin aus verletzter Eitelkeit, weil er sich einer anderen Frau zugewandt habe.

Aus den Gründen des Urteils 1. Instanz:

Die Klägerin hat Anspruch auf Zurückzahlung der bereits geleisteten 12.430,- DM. Der Anspruch ergibt sich aus § 812 BGB. Ein rechtlich wirksamer Behandlungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten ist nicht zustande gekommen, denn der Beklagte hatte nicht die zur Ausübung der Psychotherapie erforderliche Genehmigung nach dem Heilpraktikergesetz, der Behandlungsvertrag ist vielmehr gemäß § 134 BGB nicht gültig.

§ 814 BGB kann der Klägerin nicht entgegengehalten werden. Sie mußte nämlich Kenntnis davon gehabt haben, daß sie aufgrund eines unwirksamen Behandlungsvertrages zur Zahlung von Behandlungshonorar nicht verpflichtet gewesen war. Diese Kenntnis hat die Klägerin bestritten. Beweispflichtig ist der Beklagte, der sich hierauf beruft. Entsprechenden Beweis hat er indes nicht angeboten.

Der Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB ist nicht begründet. Die Klägerin hat nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, inwieweit ihr Seelenleben schuldhaft durch die Behandlung des Beklagten Schaden genommen hat. Daß der Beklagte auf Grund der fehlenden Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz Psychotherapie nicht betreiben durfte, rechtfertigt für sich allein noch keinen Schmerzensgeldanspruch. Vielmehr ist die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß die Behandlung des Beklagten ungeeignet war und ihr seelischen Schaden zugefügt hatte. An der hinreichenden Darlegung eines solchen Schadens fehlt es indes. Es mag sein, daß sich die Klägerin im Juli 1985 in einer schweren seelischen Krise befand. Die Behauptung der Klägerin, diese sei auf die Behandlung durch den Beklagten zurückzuführen, wird indes nicht durch entsprechenden Tatsachenvortrag der Klägerin gestützt. Es besteht vielmehr auch die Vermutung, daß die Klägerin die Trennung von dem Beklagten, der sich einer anderen Frau zugewandt hatte, nicht verwinden konnte.

Dafür spricht der Umstand, daß die unstreitig von der Klägerin gegen Ende der Beziehung zu dem Beklagten verfaßten Briefe ein seelisches Wohlbefinden erkennen lassen, das gegen eine unsachgemäße Therapie des Beklagten spricht. Zwar behauptet die Klägerin im Schriftsatz vom 31.10.1986, daß die von ihr geltend gemachten seelischen Schäden nicht durch die Trennung vom Beklagten bedingt seien, sondern durch die vorhergegangene unfachmännische Behandlung. Andererseits meint sie, der Beklagte habe aber die Bedingungen dafür geschaffen, daß sie die Trennung von ihm als schmerzhaft empfinde. Dies spricht aber dafür, daß die Klägerin aus Eifersucht in die behauptete seelische Krise geraten ist. Welcher Art die vom Beklagten vorgenommene Behandlung war, hat die Klägerin trotz des Hinweises der Kammer im Beschluß vom 19.06.1986 nicht vorgetragen. Ferner ist nicht ersichtlich, ob zwischen der Behandlung und den später aufgenommenen intimen Beziehungen ein direkter Zusammenhang bestand. Insgesamt erhält das Vorbringen der Klägerin zum geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch zu wenig konkrete Tatsachen, so daß die Einholung des von ihr beantragten Sachverständigengutachtens einem Ausforschungsbeweis gleich käme, denn dem Sachverständigen können keine Fakten an die Hand gegeben werden. Die Klage auf Schmerzensgeld mußte daher abgewiesen werden.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes weiter.

Aus den Gründen:

Der Beklagte ist nach den Vorschriften des Deliktrechts haftbar, weil er bei der psychotherapeutischen Behandlung der Klägerin gegen anerkannte Regeln der Medizin verstoßen und dadurch die Klägerin gesundheitlich geschädigt hat (§§ 823 Abs. 1, 847 BGB).

Das unmittelbare haftungsbegründende Fehlverhalten liegt darin, daß der Beklagte als Therapeut persönliche Beziehungen zur Klägerin aufgenommen hat, die sich Anfang 1983 als Patientin wegen psychischer Störungen in seine Behandlung begeben hatte. Bei der Klägerin bestand – vor und bei Beginn der Behandlung – ein schwerer physisch-psychischer Erschöpfungszustand mit ausgeprägter depressiver Symptomatik, in Gang gesetzt und gefördert durch sog. Verlust- und Entwurzelungssituationen. Das Beschwerdebild hat der Arzt Dr. K., der die Klägerin seit Mitte 1982 behandelte, durch Untersuchung festgestellt und in der ärztlichen Bescheinigung beschrieben. Der Beschwerdezustand hatte, stellt man auf die Auswirkungen ab, durchaus Krankheitswert. Das folgt, wie Frau Prof. Dr. H. als medizinische Sachverständige mit umfassenden wissenschaftlichen und ärztlichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Psychotherapie erläutert hat, aus dem sachlichen Inhalt und der genannten Bescheinigung, aus den Behandlungsaufzeichnungen des Arztes und aus der von der Sachverständigen nach Untersuchung der Klägerin

ausgewerteten Lebens- und Krankheitsgeschichte. Danach begegnet es keinen Bedenken, davon auszugehen, daß die als Anorgasmie bezeichnete Störung der sexuellen Befindlichkeit der Klägerin (im damaligen Zusammenleben mit ihrem Partner W.) auf dem Boden eines frühkindlichen, in der Familie erlittenen schwerwiegenden sexuellen Traumas erwachsen ist, das Auswirkungen auf das weitere seelische Befinden der Klägerin gehabt hat und weiter haben wird.

Durch die Aufnahme emotionaler persönlicher Beziehungen zur Klägerin als Patientin, in deren Verlauf es jedenfalls ab April 1984 auch zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien gekommen ist, hat der Beklagte gegen das für die Psychotherapie geltende Gebot der Abstinenz verstoßen. Psychotherapie ist die Behandlung von Krankheiten mit seelischen Mitteln. Diese Methode der Therapie macht es erforderlich, daß der Therapeut die Persönlichkeit des Patienten umfassend kennenlernt, auch die unbewußten Vorstellungen, Wünsche und Ängste. Dies führt in der Therapie notwendig zu einem engen Verhältnis zwischen dem Therapeuten und seinem Patienten, der sich in Gesprächen, Interviews und Tests äußern und gleichsam offenbaren muß. Zur Aufklärung der neurotischen Störungen bedient sich die Psychotherapie der Methode der Übertragung und Gegenübertragung. In diesem Verfahren werden beim Patienten unbewußt Gefühle und Ansichten, die ursprünglich anderen Beziehungspersonen gegolten haben, auf den Therapeuten übertragen, der bei der Wiederbelebung zwischenmenschlicher Vergangenheitssituationen in die Absichten und Vorstellungen des Patienten einbezogen wird. Die Übertragung und Gegenübertragung eröffnet so dem Patienten die Möglichkeit, frühere ungelöste Konflikte, insbesondere unbewältigte Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Erleben, erneut aufzugreifen, mit dem Psychotherapeuten durcharbeiten und in positiver Weise zu lösen. Die in dieser Therapie ihm zukommende Rolle kann der Therapeut jedoch nur wirksam erfüllen, wenn er, solange die Behandlung dauert, *jeden privaten Kontakt mit dem Patienten meidet*. Denn durch die Aufnahme emotionaler, persönlicher Beziehungen (zum Therapeuten) werden beim Patienten neue Reaktionen mobilisiert, die einer Überwindung neurotischer Störungen im Wege stehen. Das Abstinenzgebot ist deshalb, wie die medizinische Sachverständige dargelegt hat, ein Grundsatz, dessen peinliche Beachtung von der in der Medizin herrschenden Auffassung im Interesse des Patienten gefordert wird (s.a. Kroitzsch in VersR 1978, 396 f. „Zur Haftung bei Gesundheits- und Vermögensschäden durch psychotherapeutische Behandlung“; zum Abstinenzgebot S. 401 m. w. Nw.). Der Psychotherapeut handelt folglich unverantwortlich und grob feh-

lerhaft, wenn er aus eigenem Antrieb oder dem Verlangen einer weiblichen Patientin folgend persönliche Beziehungen mit emotionaler Bindung begründet. Die medizinische Sachverständige hat dazu im schriftlichen Gutachten und bei der Anhörung vor dem Senat erläutert, daß privater Kontakt (mit emotionaler Bindung) allenfalls zu einer passageren Besserung des psychischen Beschwerdezustands führen könne und daß der Abbruch der unter Verletzung des Abstinenzgebotes aufgenommenen persönlichen Beziehungen *katastrophale* Auswirkungen auf das psychische und damit gesundheitliche Befinden der Patientin haben könne.

Der Beklagte kann sich nicht damit entlasten, daß die Klägerin die treibende Kraft gewesen sei und daß sie sich mit der ersten Offenbarung ihrer Verliebtheit im Mai 1983 gleichsam aufgedrängt habe. Hier gilt, daß der Beklagte als Psychotherapeut und Fachmann das Abstinenzgebot zu beachten hatte, zumal ihm die Gefahren bekannt sein mußten, die aus einem Verstoß gegen die Abstinenz für den betroffenen Patienten erwachsen könnten. Er hätte die persönliche Distanz unbedingt einhalten und notfalls die psychotherapeutische Behandlung abbrechen und die Klägerin einem anderen Therapeuten überweisen müssen.

Der Behandlungsfehler, der darin liegt, daß der Beklagte unter Mißachtung des Abstinenzgebots engste persönliche Beziehungen zur Patientin aufgenommen hat, hat zu einer schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigung der Klägerin geführt. Eingetreten ist die Schädigung *nach* dem vom Beklagten herbeigeführten Abbruch der persönlichen Beziehungen im Frühjahr 1985. Die Beendigung der persönlichen Verbindung hat die Klägerin gleichsam aus der Bahn geworfen. Sie ist, wie die medizinische Sachverständige nach eingehender Untersuchung der Klägerin und nach Auswertung der Lebensgeschichte und der durch Behandlungsaufzeichnungen verifizierten Krankheitsgeschichte festgestellt hat, psychisch vorgeschädigt und infolge frühkindlicher Traumatisierung besonders verlustsensibel. Die Klägerin war, was durch die Tagebuchaufzeichnungen und die Korrespondenz belegt wird, seelisch auf den Beklagten fixiert, nachdem dieser in Kenntnis ihrer Verliebtheit die persönlichen Beziehungen aufgenommen hatte. Durch den Abbruch dieser emotionalen Beziehungen ist die Klägerin ein weiteres Mal in eine psychisch belastende Verlassenheits- und Verlustsituation geraten mit negativen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand. Bei der Klägerin ist es zeitlich nach Abbruch der Beziehungen zu schweren suizidalen Tendenzen und zu einer krankhaften Alkoholabhängigkeit gekommen. Alles das wird belegt durch die Aufzeichnungen der Suchtklinik A. und der Tagesklinik G. Stellt man auf diese Auswir-

Claudia Burgsmüller
Anmerkung
 – zugleich eine Buchbesprechung zu
 Ursula Wirtz, *Seelenmord –*
Inzest und Therapie, Zürich 1989.

Mit dem zuvor abgedruckten Urteil wird erstmals ein klares richterliches Votum gegen die sexuelle Ausbeutung von Klientinnen durch männliche Therapeuten bekannt. Eindeutig wird die Aufnahme von persönlichen und sexuellen Beziehungen des Therapeuten mit seiner Klientin als Mißachtung des *Abstinenzgebotes* und damit als Behandlungsfehler eingeordnet. Für das haftungsbegründende Fehlverhalten ist es irrelevant, daß der beklagte Psychotherapeut im entschiedenen Fall ohne Genehmigung nach dem Heilpraktikergesetz tätig geworden ist: Das Urteil ist somit übertragbar auf Kunstfehler aller Psychotherapeuten.

Die Fakten, die bisher aus wenigen Studien über sexuelle Übergriffe von Therapeuten bekanntgeworden sind, zeigen, daß dieses „Delikt ohne Namen“ *unabhängig* vom jeweiligen Ausbildungsstand derselben begangen wird. So weist eine französische Studie ebenso wie eine amerikanische daraufhin, daß es sich bei „den sexuellen Grenzüberschreitungen in der Analyse vornehmlich um bekannte und erfahrene Analytiker gehandelt habe“ und daß es sich „um eher arrivierte, in der Regel über 40jährige Analytiker handelt, die oft auch als Lehranalytiker wirken“. (Wirtz, S. 270) Von daher kann die Urteilsbegründung uneingeschränkt begrüßt werden.

Durchaus denkbar ist, daß schon andere Gerichte einen derartigen Schmerzensgeldanspruch zuerkannten, alle Verfahrensbeteiligten jedoch von einer Veröffentlichung absahen, um nicht die Intimsphäre der Klägerinnen zu verletzen. Das vorstehende Urteil eignet sich – offensichtlich auch aus Sicht der zusendenden Rechtsanwältin – gut für eine Veröffentlichung, da es die Verantwortung des mißbrauchenden Therapeuten innerhalb des bestehenden Machtverhältnisses in den Mittelpunkt stellt und nur die notwendigen Fakten aus der Intim- bzw. Persönlichkeitssphäre der Klägerin angibt.

Gleichzeitig wird deutlich, daß die Klägerin – vermittelt über psychologische und ärztliche Sachverständige – ihre gesamte Lebens- und Krankheitsgeschichte hat offenlegen müssen. Dennoch kann dieses Urteil alle Frauen, die in der Therapie sexuell ausgebeutet wurden, motivieren, selbst eine Entschädigung für immaterielle Schäden einzufordern. Dies kann ein Akt der Selbstbehauptung für Frauen sein, die überdies durch öffentlichen, justitiellen Druck weitere Übergriffe „ihrer“ Therapeuten auf

kungen ab, so handelte es sich um eine schwerwiegende Verschlimmerung des bereits vorhandenen psychischen Beschwerdezustandes. Der Senat hat keine Bedenken, der Beurteilung der medizinischen Sachverständigen zu folgen, die die Einzelheiten bei der mündlichen Anhörung dargelegt hat. Es leuchtet ein, daß auf dem Boden einer vorhandenen psychischen Schädigung und einer besonderen Verlustsensibilität die Beendigung einer starken emotionalen Bindung negative Auswirkungen auf das Gesundheitsbefinden des psychisch geschädigten Patienten hat. Erfahrungsgemäß sind die negativen Auswirkungen schwerer und belastender als bei einem psychisch gefestigten Menschen. Das verschuldete Fehlverhalten des Beklagten hat zu einer bleibenden Schädigung geführt, weil die Klägerin anders als ein psychisch stabiler Erwachsener die eingetretene Verlustsituation nicht folgenlos verarbeiten kann. Zwar hat sich das gesundheitliche Befinden der Klägerin im Laufe der Jahre zunehmend gebessert; das akute Beschwerdebild ist zurückgegangen. Die vom Kläger schuldhaft verursachte Verlustsituation bleibt jedoch eine psychische und gesundheitliche Belastung, die auch in Zukunft Auswirkungen haben kann.

In Anbetracht aller Umstände ist der Klägerin eine nicht vermögensrechtliche Entschädigung von 10.000 DM zuzusprechen. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere das grobe Fehlverhalten des Beklagten.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum.